

Gesetz vom _____, mit dem das Gesetz vom 26. Juni 1990,
mit dem abgabenrechtliche Strafbestimmungen geändert werden,
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 26. Juni 1990, mit dem abgabenrechtliche
Strafbestimmungen geändert werden, LGB1. für Wien Nr. 44, wird
wie folgt geändert:

1. Die jeweilige Z 2 der Art. I bis XIII und XV bis
XVII sowie die jeweilige Z 3 der Art. XIV und XVIII
entfallen.
2. Art. XIX entfällt.

Vorblatt

Problem:

Das Gesetz vom 26. Juni 1990, mit dem abgabenrechtliche Strafbestimmungen geändert werden, LGBl. für Wien Nr. 44, sollte die vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig befundenen Strafbestimmungen in verfassungskonformer Art abändern. Die beschlossene Fassung entsprach zwar den Forderungen des Bundes, nach Beschlußfassung äußerte der Bund jedoch verfassungsrechtliche Bedenken.

Ziel:

Die Regelung soll so geändert werden, daß diese Bedenken ausgeräumt werden.

Lösung:

Auch nach Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate sollen Gerichte zur Strafamtshandlung berufen bleiben.

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

Erläuterungen

Nachdem der Verfassungsgerichtshof das Erkenntnis vom 27. September 1989, G 6/89 ua., gefällt hatte, aus dem sich die Verfassungswidrigkeit der Strafbestimmungen in den Abgabengesetzen ergibt, wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und einem externen Begutachtungsverfahren unterzogen. In diesem Entwurf war vorgesehen, daß die Kompetenz zur Strafamtshandlung nach der Schwere der Strafdrohung zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde aufgeteilt wird, und zwar unbefristet, also auch für die Zeit ab 1991, in der es bereits die unabhängigen Verwaltungssenate geben wird.

Im Begutachtungsverfahren hat der Bund dagegen vehement Stellung bezogen. In der offiziellen Äußerung wurde die Auffassung vertreten, daß im Hinblick auf die gerichtsähnliche Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate ab deren Existenz die Befassung der Gerichte auch bei hohen Strafdrohungen nicht mehr nötig sei. Es wurde massiv eine Änderung verlangt. Daraufhin wurde dem Wiener Landtag die am 26. Juni 1990 auch beschlossene Fassung unterbreitet, zu deren Untermauerung ergänzende Stellungnahmen des Bundes abgegeben worden waren.

Nach dem Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages wurde von der Bundesregierung beschlossen, dagegen keinen Einspruch zu erheben; anläßlich der Verständigung von diesem Beschluß der Bundesregierung hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst jedoch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die erst über ausdrückliches Betreiben des Bundes in den Gesetzentwurf aufgenommene Regelung ab 1991 vorgebracht. In diesem Schreiben wird die Ansicht vertreten, daß ungeachtet der Existenz der Verwaltungssenate weiterhin hohe Strafdrohungen der Gerichtskompetenz zugewiesen werden müßten.

In weiteren Kontakten hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mitgeteilt, daß die geäußerten Bedenken namens der Bundesregierung aufrecht erhalten werden.

Somit muß das eben erst beschlossene Gesetz geändert werden, weil eine verfassungsrechtliche Unsicherheit nicht vertretbar erscheint. Ein neuerliches Begutachtungsverfahren war nicht erforderlich, da die Fassung, die nunmehr verbleiben soll, bereits begutachtet wurde.